



Kanalordnung

Der Gemeinderat von Taufkirchen an der Trattnach hat mit Beschluss vom 12.12.2002 aufgrund des § 11, Abs. 2 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001 verordnet:

§ 1 Allgemeines

Objekte, die im Einzugsgebiet der öffentlichen Kanalisation liegen, unterliegen der Anschlusspflicht gemäß § 12 Abs. 1 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)1.

Die Einleitung der von diesen Objekten anfallenden Abwässer in das gemeindeeigene Kanalisationssystem hat nach den Bestimmungen des OÖ. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 und dieser Kanalordnung zu erfolgen.

§ 2 Begriffserklärung

Im Sinne der Kanalordnung bedeuten:

1) *Abwasser*

Wasser, das infolge seiner Verwendung in nicht natürlichen Prozessen in seinen Eigenschaften derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG)²⁾ zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag.

a) *häusliches Abwasser*

Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitär- oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden, Gewerbe-, Industrie- oder landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben

b) *betriebliches Abwasser*

Abwässer aus Erzeugungsprozessen, die nach ihrer Herkunft und Beschaffenheit von häuslichen oder den üblicherweise in einem landwirtschaftlichen Betrieb sonst anfallenden Abwässern, wie z.B. Gülle, Jauche und Silowässer verschieden sind. Zum betrieblichen Abwasser zählen auch Abwässer aus der Veredelung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die wegen möglicher schädlicher Auswirkungen auf die Bodengesundheit nicht zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Nutzflächen geeignet sind.

c) *Niederschlagswasser*

Wasser, mit welchem Schadstoffe von der Landoberfläche eines Einzugsgebietes in ein Gewässer abgeschwemmt werden, die überwiegend durch menschliche Tätigkeit in diesem Einzugsgebiet in diesem entstanden sind

d) *Kein Abwasser*

Unverschmutztes Niederschlags- und Kühlwasser und gering verunreinigtes Niederschlagswasser, sowie Drainage-, Quell- und Grundwasser;
Natürlich anfallendes oder künstlich erschlossenes Thermalwasser und Wasser aus Heilquellen oder Heilmooren, die unter a) genannten Prozessen unterworfen werden

2) *Öffentliches Kanalisationssystem*

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßenkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenrückhaltebecken sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese von der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechts zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Unterschieden wird dabei nach der Art der Ableitung in:

a) *Mischwassersystem*

gemeinsame Ableitung von häuslichen, sowie betrieblichen Abwässern und Niederschlagswässern im Mischwasserkanal

b) *Trennsystem*

getrennte Ableitung von häuslichen, sowie betrieblichen Abwässern und Niederschlagswässern in einem System, bestehend aus Schmutzwasserkanälen (Sammelkanäle für häusliche und betriebliche Abwässer) und Regenwasserkanälen (Sammelkanäle für Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftige Abwässer)

c) *Schmutzwassersystem*

Ableitung von häuslichen und betrieblichen Abwässern in Schmutzwasserkanälen;
Die Entsorgung der Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftigen Abwässer obliegt dem Grundstückseigentümer (Versickerung auf eigenem Grund oder anderweitige Entsorgung)

In die einzelnen Arten der öffentlichen Kanalisation dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für das jeweilige System bestimmt sind.

3) *Hauskanalanlage des Kanalbenützers*

Entsorgungsleitung von der Außenmauer des zu entsorgenden Objekts bis zum Übergabeschacht der öffentlichen Kanalisation

4) *Kanalbenützer*

Kanalbenützer ist, wer befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten, bzw. bereits einen der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach bekannt gegebenen Hauskanalanschluss errichtet hat.

5) *Eigentumsgrenze*

Die Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussleitung des Kanalbetreibers und des Kanalbenützers bildet, sofern nichts anderes vereinbart wurde die von der Gemeinde als Kanalbetreiber errichtete Hausanschlussleitung (mit oder ohne Schacht) bis 1 m innerhalb des anzuschließenden Grundstückes des Kanalbenützers.

§ 3 **Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

- 1) Für Objekte besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, wenn
 - a) die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und
 - b) die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 m beträgt; der Messpunkt wird ermittelt, indem der am weitesten in Richtung Kanalstrang vorspringende Teil des Objekts auf den Erdboden projiziert wird.
- 2) Land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile sind über Antrag des Eigentümers durch die Behörde von der Anschlusspflicht zu befreien, wenn
 - a) es sich nicht um Objekte oder Objektteile handelt, die gemäß § 30 Abs. 6 und 8 des OÖ. Raumordnungsgesetzes 1994)³ verwendet werden, und
 - b) nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Düngezwecken ausgebracht werden können.
- 3) Der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat gemäß § 12 Abs. 2 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001)⁴ binnen 3 Monaten bei
 - a) Neubauten nach deren erster Benützung
 - b) bestehenden Objekten nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen.
- 4) Die Einleitung von Abwässern aus Objekten und sonstigen Bauten, für die keine Anschlusspflicht besteht, in die öffentliche Kanalisation ist mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens zulässig und darf von diesem nicht verweigert werden, wenn
 - a) die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen,
 - b) das Fassungsvermögen der Abwasserentsorgungsanlage dies unter Berücksichtigung des örtlichen Entwicklungskonzeptes zulässt und
 - c) die wasserrechtlichen Vorschriften oder das Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde dem nicht entgegensteht.
- 5) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des OÖ. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gem. Abs. 4 ausnahmsweise, in Übereinstimmung mit der Kanalordnung, gestattet wird.
- 6) Sollten es die örtlichen Untergrundverhältnisse zulassen, sind unverschmutzte Niederschlagswässer zu versickern.

§ 4 **Hauskanalanlage des Kanalbenützers**

- 1) Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Hauskanalanlage, bzw. des Hausanschlusskanals hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, EN 752 1-7 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen“ usw. in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

- 2) Die Hauskanalanlage ist entsprechend der bestehenden öffentlichen Kanalisation zu errichten.
 - a) *bei Mischwassersystem*
gemeinsame Einleitung von häuslichen, sowie betrieblichen Abwässern und Niederschlagswässern mittels einem Hausanschlusskanal in den Mischwasserkanal der öffentlichen Kanalisation
 - b) *bei Trennsystem*
getrennte Ableitung von häuslichen, sowie betrieblichen Abwässern und Niederschlagswässern in zwei Hausanschlusskanälen, bestehend aus einem Schmutzwasserkanal für häusliche und betriebliche Abwässer und einem Regenwasserkanal für Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftige Abwässer und Anschluss an den jeweiligen Schmutz- bzw. Regenwasserkanal der öffentlichen Kanalisation, wobei für die Niederschlagswässer keine Anschlussverpflichtung besteht. Dabei sind Fehlanschlüsse auszuschließen.
 - c) *bei Schmutzwassersystem*
Einleitung von häuslichen und betrieblichen Abwässern mittels Hausanschlusskanal in den Schmutzwasserkanal der öffentlichen Kanalisation;
Die Entsorgung der Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftigen Abwässer obliegt dem Grundstückseigentümer (Versickerung auf eigenem Grund oder anderweitige Entsorgung).
- 3) Weiter hat sich der Kanalbenützer selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (Pkt 6.5, ÖNORM B 2501 i.d.g.F.)⁵ gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz zu schützen.
Dabei ist als maßgebliche Rückstauenebene die Straßenebene an der Anschlussstelle mit einem Zuschlag von 10 cm anzunehmen. (gemäß Pkt 3.7.2, ÖNORM B 2501)⁶
- 4) Die Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei über Dach gemäß Pkt 5.5, ÖNORM B 2501)⁷ zu entlüften.
- 5) Alle Anschlusskanäle sind auf Kosten des Kanalbenützers mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten, um die Eigen- und Fremdüberwachung der Beschaffenheit der Abwässer vor Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung und sonstigen Normen, sowie den behördlichen Auflagen entsprechend zu gewährleisten.
- 6) Die Einbindung des Hausanschlusskanals in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist ein zugänglicher Hausanschlussschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich.
Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
Die Schachtabdeckungen sind tragsicher gemäß ÖNORM B 5110 zu erstellen.
- 7) Können von einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation anzuschließen ist, die Abwässer nicht im natürlichen Gefälle zur öffentlichen Kanalisation fließen, so hat dies der Grundstückseigentümer durch eine künstliche Hebung nach den technischen Erfordernissen zu bewirken.
- 8) Umlegung, Erweiterung und Erneuerung von bestehenden Entsorgungskanälen sind der Gemeinde vor Baubeginn anzuzeigen.

- 9) Der Kanalbenützer hat die Gemeinde unverzüglich spätestens aber binnen 2 Wochen von der Fertigstellung eines neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Hauskanalanlagen - unter Nachweis der Dichtheit (Dichtheitsattest) - schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 10) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage und Kanal) an die Kanalisation angeschlossen werden.
- 11) Anschlusskanäle sind vom Kanalbenützer in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, ordnungsgemäß Instand zu halten (Dichtheit), zu warten und regelmäßig zu reinigen, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Die Hauskanalanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kanalbenützer oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen sind.
- 12) Sämtliche in Zusammenhang mit der Hauskanalanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage sind bis zur Eigentumsgrenze entsprechend § 2 von Kanalbenützer selbst zu tragen.

§ 5 Indirekteinleitungen

- 1) Beabsichtigt ein Kanalbenützer die Einleitung von Abwässern, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, in die wasserrechtlich bewilligte Kanalisation eines Anderen (Indirekteinleitung), sind die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge, sowie andere Überwachungsgegebenheiten in einem Projekt dem jeweiligen Kanalisationsunternehmen (Gemeinde und ggf. der jeweils zuständige Reinhaltungsverband) mitzuteilen und von diesem eine Zustimmung zu erwirken. Die gesetzliche Grundlage dafür bildet der § 32b des Wasserrechtsgesetzes 1959 i.d.g.F. und die Indirekteinleiterverordnung (IEV) BGBl. II 222/1998.
- 2) Eine Indirekteinleitung gem. § 1 Abs. 1 der Indirekteinleiterverordnung in die öffentliche Kanalisationsanlage bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung (§ 114 WRG, 1959), wenn ein für das Abwasser in Betracht kommender Schwellenwert gem. § 3 (Indirekteinleiterverordnung)⁸ überschritten wird. Diese wasserrechtliche Bewilligung ist vom Kanalbenützer selbstständig einzuholen und dem jeweiligen Kanalisationsunternehmen vorzulegen.

§ 6 Beschaffenheit und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkung)

- 1) Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung darauf zu achten, dass
 - a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,

- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Abwasserinhaltsstoffen Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
 - c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden.
- 2) In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
 - b) das in der Abwasseranlage (öffentliches Kanalisationssystem) beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 - c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalnetzes bzw. den wasserrechtlichen Bewilligungen für Indirekteinleitungen nicht vereinbar sind oder
 - d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung in der jeweiligen Kläranlage erschweren, verhindern oder
 - e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 - f) Gewässer nachteilig beeinflussen.
- 3) Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen:
- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung, Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
 - b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhältige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika.
- Für die Abwasserqualität gelten die Emissionsgrenzwerte der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (BGBl. Nr. 186/1996), sowie die einzelnen branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, sowie die darin enthaltenen allgemeinen Grundsätze der Behandlung von Abwasser und Abwasserinhaltsstoffen.
- Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist unzulässig.
- 4) Unverschmutzte Niederschlags- und Kühlwässer und gering verunreinigte Niederschlagswässer sowie Drainage-, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen grundsätzlich nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

- 5) Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleiteten Abwässer beträgt 35°C. Kurzzeitige Temperaturspitzen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben werden jedoch geduldet.
- 6) Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitgehend zu vermeiden.
Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltungsmöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und –unfälle Bedacht zu nehmen.
- 7) Die Abwässer sind in frischem Zustand, ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.
- 8) In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

§ 7

Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Rückhalteanlagen)

- 1) Besteht die Möglichkeit, dass schädliche oder sonst gem. § 6 Abs. 2 und Abs. 3 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder dass der zulässige Grenzwert hinsichtlich solcher Stoffe überschritten wird, so sind Anlagen vorzusehen, in denen diese Stoffe zurückgehalten und so behandelt werden können, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.
Solche Rückhalteanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.
- 2) Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu befugten Fachunternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Installationsarbeiten an Rückhalteanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.
- 3) Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

§ 8

Auflassung bestehender Hauskläranlagen

- 1) Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Hausklär- und Sammelanlagen gemäß § 12 Abs. 3 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 aufzulassen und durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.
- 2) Bestehende Anlagen dürfen nur weiterverwendet werden, wenn sie in einen Zustand versetzt werden, der ihre Benützung als Senkgrube oder Abwasserentsorgungsanlage ausschließt und sie den jeweiligen bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene entsprechen.

§ 9 Unterbrechung der Entsorgung

- 1) Die Entsorgungspflicht des Kanalisationsunternehmens ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Kanalisationsunternehmens steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- 2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden.
- 3) Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, Gefahr ist in Verzug.
- 4) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarung abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördliche Auflagen, oder die Kanalordnung verstößt.

§ 10 Gebühren

Der Anschluss an das öffentliche Kanalisationssystem der Gemeinde sowie die Übernahme und Reinigung der anfallenden Abwässer erfolgt zu den jeweils geltenden Anschluss- und Benützungsgebühren lt. aktueller Kanalanschluss- bzw. Kanalbenützungsgebührenordnung.

§ 11 Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

- 1) Der Kanalbenützer hat der Gemeinde alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung des Kanalanschluss- und -benützungsentgelte erforderlichen Information sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer zu erteilen.
- 2) Der Kanalbenützer hat der Gemeinde unverzüglich Störungen in der Hauskanalanlage, insbesondere in der Rückhalteanlage (§7) zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem betroffen sein kann, insbesondere unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.
- 3) Jede, wenn auch nur geringfügige, unzulässige Einleitung sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist der Gemeinde umgehend anzuzeigen. Der Kanalbenützer ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

- 4) Zum Zweck der Überwachung der eingeleiteten Abwässer hat der Kanalbenützer den von der Gemeinde dazu beauftragten Kontrollorganen den erforderlichen Zutritt zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 12

Inanspruchnahme fremder Grundstücke und Anlagen

Ist es erforderlich, fremden Grund oder eine fremde Kanalisationsanlage zu benutzen, um den Kanalanschluss wirtschaftlich zumutbar herzustellen, hat der Eigentümer des fremden Grundes oder der fremden Kanalisationsanlage die Herstellung neuer Anlagen, die Änderung oder Mitbenützung bereits bestehender Anlagen und der Inanspruchnahme seines Grundes oder seiner Anlage gemäß § 14 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 zu dulden. Dafür gebührt ihm eine angemessene Entschädigung, die der künftige Berechtigte zu leisten hat.

§ 13

Haftung

- 1) a) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem) hervorgerufen werden, hat der Kanalbenützer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder (vorbehaltlich Abs. 1, Pkt. b) Minderung der Kanalbenützungsgebühr.
b) Bei Unterbrechung der Entsorgung gem. § 9 Abs. 2, die über einen längeren Zeitraum andauert, kann auf Antrag des Kanalbenützers eine anteilige Minderung der Kanalbenützungsgebühr erfolgen.
c) Die Gemeinde ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- 2) Der Kanalbenützer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die dieser durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Hauskanalanlage zugefügt werden. Insbesondere haftet der Kanalbenützer für Schäden, die der Gemeinde durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von Rückhalteanlagen (gem. § 7) entstehen.
- 3) a) Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Kanalbenützer der Gemeinde alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene, für die Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuches der Gemeinde zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art zu ersetzen.
b) Werden durch unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist die Gemeinde gegenüber deren Ersatzansprüchen freizustellen.
- 4) Der Kanalbenützer haftet der Gemeinde für die Einhaltung der Kanalordnung durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die

betreffende Hauskanalanlage mitzubedenken (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

§ 14

Beendigung des Entsorgungsverhältnisses

- 1) Der Kanalbenutzer ist berechtigt, das Entsorgungsverhältnis mit der Gemeinde nach schriftlicher Bekanntgabe zu lösen, soweit das im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene gesetzlichen Bestimmungen über den Anschlusszwang, zulässig ist.
- 2) Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen der Kanalordnung oder sonstiger die Kanalbenützung betreffende Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers gänzlich einzustellen, sofern das im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen gesetzlichen Bestimmungen über den Anschlusszwang, zulässig ist.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§ 6)
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutrittes zu Kontrollzwecken (§ 11)
- Unzulässige bauliche Veränderungen an der Hauskanalanlage
- Nichtbezahlung fälliger Rechnungen
- störende Einwirkungen auf die Hauskanalanlagen anderer Kanalbenutzer sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.

- 3) Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses hat der Kanalbenutzer seinen Kanalanschluss (Hauskanalanlage) auf eigene Kosten stillzulegen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenutzer der Gemeinde einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Aufgelassene Hauskanalanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltstoffen zu säubern und entweder einzuschlagen oder zuzuschütten, zuzumauern oder sonst in geeigneter Weise zu beseitigen.
- 4) Die Wiederaufnahme der durch die Gemeinde unterbrochenen (§ 9, Abs. 4) oder eingestellten (§ 14, Abs. 2) Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der Gemeinde entstandenen Kosten durch den Kanalbenutzer, es sei denn, dass öffentliche Interessen eine andere Vorgangsweise gebieten.

§ 15

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Kanalordnung ausgeführten Anordnungen nach dem OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind gemäß § 23 dieses Gesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 16
Schlussbestimmungen

- 1) Die vorliegende Kanalordnung entspricht dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Die Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach hält sich vor, die Kanalordnung bei Änderung der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigen wichtigen Gründen entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.
- 2) Die Kanalordnung tritt mit Wirksamkeitsbeginn 01.01.2003 in Kraft.

Der Bürgermeister

Gerhard Schaur eh.

angeschlagen am: 13.12.2002
abgenommen am: 30.12.2002

Anhang

¹ § 12 Abs. 1 des OÖ. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001

Für Objekte besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, wenn

1. die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und
2. die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt; der Messpunkt wird ermittelt, indem der am weitesten in Richtung Kanalstrang vorspringende Teil des Objekts auf den Erdboden projiziert wird.

² **Wasserrechtsgesetz 1959**

Von der Reinhaltung und dem Schutz der Gewässer

§ 30 Ziel und Begriff der Reinhaltung

- 1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten, dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeindegebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können.
- 2) Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.
- 3) Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers und der für die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.

³ § 30 Abs. 5 - 8 des OÖ. Raumordnungsgesetzes 1994

- (5) Im Grünland dürfen nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (Abs. 2 bis 4).
Auszugshäuser dürfen, soweit die Wohnbedürfnisse im Rahmen des Ausgedinges nicht im land- und forstwirtschaftlichen Baubestand sichergestellt werden können oder ein Zubau nicht möglich ist, nur im unmittelbaren Nahbereich des land- und forstwirtschaftlichen Hauptgebäudes errichtet werden; die Ver- und Entsorgung muss sichergestellt sein. Die Eröffnung einer eigenen Einlagezahl für das Auszugshaus im Grundbuch ist unzulässig; § 9 Abs. 6 O.ö. Bauordnung 1994 gilt sinngemäß. (Anm: LGBl.Nr. 83/1997)
- (6) Über Abs. 5 erster Satz hinaus dürfen im Grünland bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Gebäudeteile für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören, unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:
 1. die land- und forstwirtschaftlichen Gebäude müssen erhaltungswürdig sein;
 2. die Gebäude müssen durch eine der Verwendung entsprechende geeignete öffentliche Verkehrsfläche oder eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz abgeschlossen sein;
 3. bauliche Maßnahmen dürfen nur vorgenommen werden, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes im Wesentlichen erhalten bleibt und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird;
 4. bei Gebäuden, die für Wohnzwecke bestimmt sind, aber nicht mehr dem zeitgemäßen Wohnbedürfnis entsprechen (Kleingebäude), dürfen über Z. 3 hinaus auch Zu- und Umbauten vorgenommen werden, sofern dies ausschließlich zur Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum für den Eigenbedarf des Eigentümers dient und die Wohnbedürfnisse nicht im bestehenden Gebäude gedeckt werden können; diese

Zu- und Umbauten dürfen weder die gestalterische Qualität des Bestands mindern noch das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen. (Anm: LGBl.Nr. 83/1997, 32/1999)

- (7) Eine Verwendung nach Abs. 6 Z. 1 bis 3 für Wohnzwecke ist nur für insgesamt höchstens vier Wohneinheiten erlaubt. Die Landesregierung hat durch Verordnung insbesondere festzulegen, für welche bestimmte Arten von Betrieben und Tätigkeiten der land- und forstwirtschaftlichen Veredelung (Betriebstypen) die Gebäude verwendet werden dürfen und welche sonstigen Verwendungen bis zu welchem Ausmaß zulässig sind. Dabei dürfen allerdings keine Verwendungen erlaubt werden, die über die im gemischten Baugebiet (§ 22 Abs. 5) zulässigen hinausgehen. (Anm: LGBl.Nr. 83/1997, 32/1999)
- (8) Über Abs. 6 und 7 hinausgehende Verwendungen bestehender land- und forstwirtschaftlicher Gebäude können im Einzelfall durch Sonderausweisungen im Flächenwidmungsplan für zulässig erklärt werden. Eine solche Sonderausweisung ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen des Abs. 6 gegeben sind. In dieser Sonderausweisung ist die Anzahl der Wohneinheiten und die Art der zulässigen Verwendung zu bestimmen. (Anm: LGBl.Nr. 83/1997, 32/1999)

)⁴ § 12 Abs. 2 des OÖ. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001

Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass die anfallenden Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation einzuleiten sind. Soweit nicht der Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts und das Kanalisationsunternehmen privatrechtlich etwas anderes vereinbaren, hat der Eigentümer des Objekts sicherzustellen, dass die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen innerhalb von drei Monaten hergestellt werden; diese Pflicht trifft ihn auch dann, wenn er nicht Eigentümer der zum Objekt gehörenden Grundflächen ist. Die Frist beginnt bei Neubauten mit deren erstmaliger Benützung und bei bestehenden Objekten mit Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation zu laufen.

)⁵ Pkt 6.5, ÖNORM B 2501

6.5 Schutz gegen Rückstau

6.5.1 Abwasserleitungen unterhalb der Rückstauenebene

Abwasserleitungen, die sich unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene befinden, dürfen keine ungesicherten Öffnungen aufweisen. In Putzschächten müssen derartige Abwasserleitungen mit druckfest schließbaren Putzöffnungen versehen sein. Putzschächte mit offenem Gerinne sind möglichst zu vermeiden; falls nicht zu umgehen, sind sie einschließlich ihrer Abdeckung rückstausicher auszuführen.

6.5.2 Rückstauverschlüsse

Rückstauverschlüsse sind nur für selten benützte Abläufe und für leicht verschmutzte fäkalienfreie Abwässer geeignet. Sie sind möglichst nahe an der Ablaufstelle anzuordnen, dürfen nur zum Wasserableiten geöffnet werden und sind sonst stets dicht geschlossen zu halten. Rückstauverschlüsse sind so einzubauen, dass sie jederzeit einfach bedient werden können.

6.5.3 Kellerentwässerungspumpen

Wenn Wasserablaufstellen unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene wegen der häufigen Benützung nicht ständig geschlossen gehalten werden können und keine Fäkalien oder Abwässer mit groben Verunreinigungen anfallen, sind Sammelschächte mit Kellerentwässerungspumpen zu verwenden. Eine geruchdichte Abdeckung wird empfohlen; bei ihrer Verwendung ist der Sammelschacht über Dach zu entlüften.

6.5.4 Abwasserhebeanlagen

Abwasserhebeanlagen müssen eingebaut werden, wenn Abwässer mit Fäkalien oder anderen groben Verunreinigungen unter der maßgeblichen Rückstauenebene anfallen. Räume oder Schächte, in denen Abwasserhebeanlagen aufgestellt werden sollen, müssen so groß sein, dass allseitig um die zu bedienenden und zu wartenden Teile ein Arbeitsraum von mindestens 60 cm Breite und mindestens 1,8 m Arbeitshöhe zur Verfügung steht. Der Aufstellung-

sort muss ausreichend beleuchtbar und belüftet sein. Bei in Gebäuden errichteten Abwasserhebeanlagen muss das Abwasser in geschlossenen, dichten und freistehenden Behältern (z.B. aus Stahl oder Kunststoff) gesammelt werden. Die Behälter sind gesondert über Dach zu entlüften. Abwasserhebeanlagen ohne geschlossenen Behälter dürfen nur außerhalb von Gebäuden errichtet werden. Sie sind einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die einwandfreie technische Funktion ist nachzuweisen.

6.5.5 Leitungen von und zur Hebeanlage

Druckleitungen von Abwasserhebeanlagen sind bis 250 mm über die maßgebliche Rückstauenebene hochzuziehen und erst dann an die Sammel- oder Grundleitungen anzuschließen. Wird das Abwasser aus mehreren WC-Anlagen der Abwasserhebeanlage zugeführt, sind die Druckleitungen mit mindestens LW 100 auszuführen. Bei Anschluss nur eines WC einschließlich eines Waschbeckens u.ä. an die Abwasserhebeanlage ist die Druckleitung mit LW 80 mm zulässig. Abwässer aus Entwässerungsgegenständen unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene, die in Abscheidern gereinigt werden müssen, dürfen erst nach Durchfließen des Abscheiders in die Hebeanlage eingeleitet werden.

)⁶ **Pkt 3.7.2, ÖNORM B 2501**

3.7.2 Maßgebliche Rückstauenebene

Die für die zu entwässernden Grundstücke und Objekte maßgebliche Rückstauenebene wird von der zuständigen Behörde festgelegt (Ortsatzungen) und ist daher vorgegeben. Bei Fehlen dieser Angabe ist als maßgebliche Rückstauenebene die Straßenhöhe an der Anschlussstelle mit einem Zuschlag von 10 cm anzunehmen. Erhöht sich aufgrund von vorgeplanten Straßenbauten dieser Punkt, ist dies zu berücksichtigen.

Im Bereich besonderer örtlicher Gegebenheiten, wo der Rückstau offensichtlich nicht durch die Straßenhöhe vorgegeben ist, wie Geländehöhen und Kuppen einerseits, Straßensenken, Unterführungen und Überschwemmungsgebiete andererseits, ist die maßgebliche Rückstauenebene unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten anzunehmen.

)⁷ **Pkt 5.5, ÖNORM B 2501**

5.5 Lüftungsleitungen

5.5.1 Hauptlüftungen

Die Hauptlüftung muss den gleichen Querschnitt wie die Fallleitung haben.

Es können mehrere Hauptlüftungen zusammengeführt und gemeinsam über Dachentlüftet werden.

Der Querschnitt der gemeinsamen Leitung ergibt sich aus der halben Summe der Einzelquerschnitte. Er muss jedoch mindestens so groß wie der größte Querschnitt einer angeschlossenen Lüftungsleitung sein.

$$A_L = A_1 + A_2 + A_3 + \dots + A_n / 2$$

A_L = Querschnittsfläche der gemeinsamen Hauptlüftung

$A_{1...3}$ = Querschnittsfläche der einzelnen Hauptlüftungen

5.5.2 Verzierungen

Für Verzierungen der Hauptlüftungsleitungen und zusammengefasste Hauptlüftungen gelten folgende Einschränkungen:

Maximale (abgewinkelte)Länge = 100fache Lichtweite (100 * LW);

Abzüge für Formstücke:

je Bogen 60° bis 90° = 10fache Lichtweite

je Bogen 15° bis 45° = 5fache Lichtweite

je Abzweigung bis 45° = 10fache Lichtweite

)⁸ **§3Verordnung: Indirekteinleiterverordnung – IEV**
BGBI. II Nr. 222/1998

Mengenschwellen für Indirekteinleitungen in öffentliche Kanalisationen

Eine Indirekteinleitung gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 bedarf der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn einer der nachstehend genannten Schwellenwerte überschritten (nicht eingehalten) wird:

1. Erfolgt die Indirekteinleitung in eine öffentliche Kanalisation, deren Abwässer in einer Abwasserreinigungsanlage mit einem wasserrechtlich bewilligten Bemessungswert (§ 1 Abs. 1 der 1. AEV für kommunales Abwasser) von nicht größer als 1 000 EW tief 60 gereinigt werden, so ergibt sich der Schwellenwert für die Tagesfracht eines maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffes aus Anlage B. Die Tagesfracht für einen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff errechnet sich durch Multiplikation der mitgeteilten Tagesabwassermenge mit der für den Herkunftsbereich des Abwassers verordneten Emissionsbegrenzung einschließlich einer vom Kanalisationsunternehmen zugestandenen Abweichung.
2. Erfolgt die Indirekteinleitung in eine öffentliche Kanalisation, deren Abwässer in einer Abwasserreinigungsanlage mit einem wasserrechtlich bewilligten Bemessungswert von größer als 1 000 EW tief 60 gereinigt werden, so erhöht sich der Schwellenwert gemäß Z 1 im Verhältnis des Bemessungswertes dieser Abwasserreinigungsanlage zum Bemessungswert 1 000 EW tief 60, höchstens aber auf das
 - a) 50fache bei einem Bemessungswert der Abwasserreinigungsanlage von nicht größer als 500 000 EW tief 60,
 - b) 250fache bei einem Bemessungswert der Abwasserreinigungsanlage von größer als 500 000 EW tief 60.
3. Bei Indirekteinleitung einer Mischung von Wässern gemäß § 1 Abs. 1 ist ein Schwellenwert gemäß Z 1 oder 2 jeweils auf den einem Abwasserherkunftsbereich nach § 4 Abs. 1 oder 2 AAEV angehörenden Teilstrom der Mischung anzuwenden.